

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Auszug aus der Bibliotheksordnung der Technischen Hochschule (Karlsruhe)**

**Technische Hochschule Karlsruhe**

**Karlsruhe, 1894**

II. Studienhonorare

[urn:nbn:de:bsz:31-279110](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279110)

Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vorbehalten, welchem der Direktor Bericht zu erstatten hat, wenn nicht gleichzeitig andere Gründe der Zurückweisung vorliegen.

§. 7. Die Studierenden, welche schon im vorhergehenden Semester der Anstalt angehört haben, zahlen gleich den Neueintretenden das Studienhonorar gegen Quittung und schreiben sich in die auf dem Sekretariat aufliegenden Listen ein. Gegen Vorzeigung der Quittung erhalten sie vom Vorstand ihrer Fachschule die Einweisung für das neue Semester und gegen Vorzeigung dieser Einweisung die Legitimationskarte vom Direktor.

§. 8. Die von den Vorständen der Fachschulen vollzogenen Einweisungen sind baldigst den Lehrern, welche die darauf verzeichneten Fächer vertreten, zur Namensunterzeichnung vorzulegen. Sobald die sämtlichen Unterschriften vollzogen sind, müssen die Einweisungen den Vorständen der betreffenden Fachschulen wieder überreicht werden.

§. 9. Als Hospitanten können solche aufgenommen werden, welche bereits in reiferem Alter stehen und vermöge ihres bisherigen Bildungsganges nicht in der Lage sind, den Aufnahmebedingungen der Studierenden vollkommen zu genügen, sowie solche, deren besonderen Zwecken keiner der Studienpläne der Fachschulen entspricht, ferner solche, welche vermöge ihrer Stellung als Beamte, aktive Militärs etc. nicht wohl als Studierende eintreten können, endlich solche, welche ein Fachstudium auf einer Universität oder einer höheren technischen Lehranstalt absolviert haben und behufs ihrer weiteren Ausbildung noch an einigen ferneren Vorträgen oder Übungen teilnehmen wollen. Doch soll die Zahl der zu belegenden Vorlesungen und Übungen 20 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Solche Zuhörer (Hospitanten) haben sich beim Direktor zu melden, ihm diejenigen Vorträge und Übungen, an denen sie sich beteiligen wollen, anzugeben, und nach Genehmigung ihrer Zulassung das entsprechende Honorar auf dem Sekretariat zu entrichten. Darauf erhalten sie die vom Direktor ausgestellte Einweisung, welche von den betreffenden Lehrern unterzeichnet und dann dem Direktor zurückgegeben werden muss.

## II. Studienhonorare.

§. 10. Das von *Studierenden* zu entrichtende allgemeine Studienhonorar beträgt für das Wintersemester 80 Mark, für das Sommersemester 52 Mark.

Ausser diesem Honorar hat jeder neueintretende Studierende eine Aufnahmestaxe von 10 Mark zu bezahlen.

*Hospitanten* sind von Zahlung der Aufnahmestaxe befreit und haben für jede wöchentliche Vortragsstunde 4 Mark, für jede wöchentliche Übungsstunde 2 Mark pro Semester zu entrichten.

§. 11. Das Honorar für die Übungen im chemischen Laboratorium beträgt für Praktikanten, welche einer Fachschule angehören, für das Wintersemester 50 Mark, für das Sommersemester 40 Mark, nebst 2 Mark pro Semester Beitrag zur chemischen Handbibliothek, für Hospitanten 60 Mark für das Wintersemester und 50 Mark für das Sommersemester, nebst 2 Mark pro Semester Beitrag zur chemischen Handbibliothek.

Die Honorarbedingungen für die Arbeiten im chemisch-technischen Laboratorium sind dieselben, wie im chemischen Laboratorium.

Das Honorar für die Übungen in der chemisch-technischen Analyse beträgt pro Semester 5 Mark.

Das Honorar für die Übungen im physikalischen und elektrotechnischen Laboratorium beträgt für jedes Semester, wöchentlich 6 Stunden, im Winter 18 Mark, im Sommer 12 Mark; für Studierende, welche täglich arbeiten, 45 Mark im Winter, 30 Mark im Sommer; für Hospitanten, welche täglich arbeiten, 60 Mark im Winter, 45 Mark im Sommer.

Das Honorar für das mineralogische Laboratorium beträgt pro Semester 15 Mark, für das botanisch-agrikulturchemische (forstliche) Laboratorium pro Semester 12 Mark.

Vorlesungen von Privatdocenten sind mit 4 Mark und wenn mit denselben Versuche oder besondere Übungen verbunden sind, mit 6 Mark für die Wochenstunde im Semester zu honorieren. Das Honorar ist an die Verrechnung der Technischen Hochschule semesterweise pränumerando zu entrichten.

Das Honorar für die bakteriologischen Übungen beträgt 18 Mark für das Winter- und 12 Mark für das Sommersemester. Für Teilnahme an den Arbeiten für Vorgeschnitene haben zu entrichten: Studierende 20 Mark, Hospitanten 40 Mark.

Das Honorar für den photographischen Unterricht und die damit verbundenen Übungen beträgt für Studierende pro Semester (Winter wie Sommer) 10 Mark, für Hospitanten im Wintersemester 50 Mark, im Sommersemester 45 Mark.

§. 12. Die Aufnahmestaxe und das Studienhonorar sind (vergl. §§. 2 und 7) *vor* der Einzeichnung in die Listen, die Laboratoriumsgebühren jedenfalls *vor* Eintritt in das Laboratorium, auf dem Sekretariat gegen Quittung zu entrichten.

§. 13. Findet in der Folge die nachgesuchte Aufnahme nicht statt, so wird dem Betreffenden der hinterlegte Betrag wieder eingehändigt, dessen Rückempfang er auf der zurückgebenden Quittung zu bescheinigen hat.

§. 14. Eine Ausnahme von der im Vorhergehenden angeordneten Vorausbezahlung des Honorars tritt nur ein:

- a. bei denjenigen Inländern, welche im vorhergehenden Studienjahr Honorarbefreiung erlangt und nicht durch ihr Verschulden inzwischen die Aussicht auf eine fernere Befreiung für das laufende Jahr verloren haben;
- b. bei Denjenigen, welchen das Grossherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf vorheriges schriftliches Ansuchen Zahlungsfristen erteilt hat.

Wenn ein Studierender längere Zeit vor dem Schluss des Semesters ausscheidet, kann auf desfallsiges Ansuchen seitens des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts teilweiser Rückersatz des allgemeinen Studienhonorars verfügt werden, sofern ein besonderer und auch entsprechend zu belegenden Anlass, wie z. B. Abberufung des Studierenden wegen Todes der Eltern, Militärpflichtigkeit etc. die Rückzahlung billig erscheinen lässt.

§. 15. Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von Entrichtung des Honorars können nur von solchen Inländern eingereicht werden, welche die Anstalt schon ein Vierteljahr lang besucht haben.

Nach dem vorschriftsmässig erfolgenden Anschlag an der Verkündigungstafel müssen die desfallsigen Vorstellungen, welche mit den erforderlichen *amtlichen Zeugnissen* zu belegen sind, längstens bis zum 1. Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstände übergeben werden, welcher sie nebst den von ihm zu erhebenden *Studienzeugnissen* dem Direktor zustellt. Letzterer hat diese Gesuche zunächst im Grossen Rate zum Vortrag zu bringen und sie sodann nebst den Beschlüssen des letzteren dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Entschliessung vorzulegen.

### III. Studiengang.

§. 16. Die Schulvorstände sind beauftragt, den Studierenden ihrer Fachschule hinsichtlich der Einrichtung ihres Studienganges mit Rat beizustehen. Dieselben werden sich angelegen sein lassen, bei der Ausfertigung der Einweisungen auf die speciellen Bedürfnisse und auf den künftigen Lebensberuf des Einzuweisenden entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Den Hospitanten steht die Wahl der Vorträge und Übungen frei.

§. 17. Die Studierenden sind zum regelmässigen Besuche der Vorlesungen und Übungen, sowie zum pünktlichen Erscheinen in den dafür bestimmten Lokalen verpflichtet.